

AKTUELL

Unter Kündigung vollen Namen setzen

Das Ende eines Arbeitsverhältnisses kann an mangelnder Form scheitern – E-Mail oder Fax gelten nicht

Von Peter Dorenbeck,
Rechtsanwalt in Braunschweig

Das Bundesarbeitsgericht hat im Januar entschieden, Kündigungen müssen mit vollem Namen eigenhändig unterschrieben werden. Kürzel genügen nicht, lesbar muss der Name aber nicht sein.

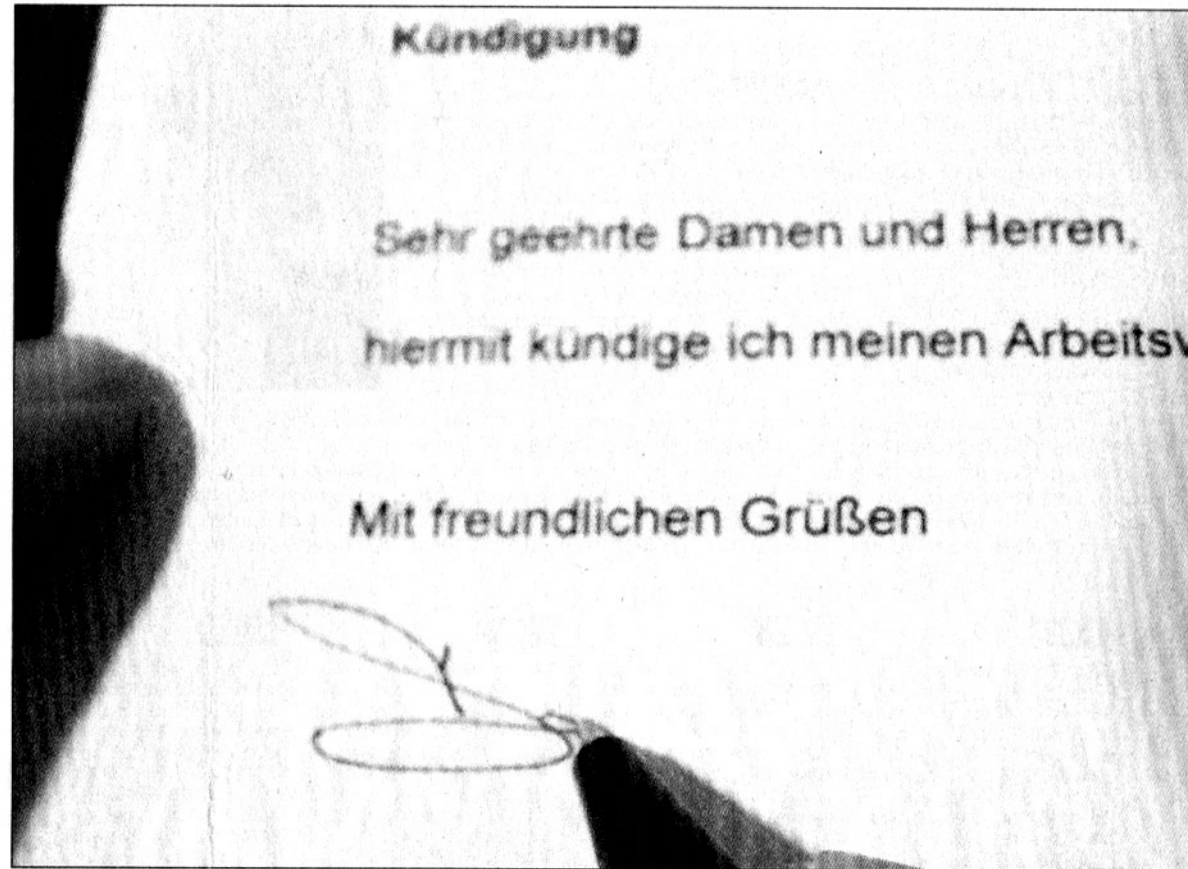
Laut Bürgerlichem Gesetzbuch müssen Kündigungen und Auflösungsverträge schriftlich erfolgen und eigenhändig unterschrieben sein, sonst sind sie unwirksam. Das gilt für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkündigungen.

Das Gesetz schließt schon die elektronische Form, also E-Mail, aus. Es reicht auch nicht, wenn ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück per Telefax oder Telegramm übermittelt wird.

Ein Auflösungsvertrag muss zudem auf einem einheitlichen Schriftstück stehen, abgeschlossen von den Unterschriften des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers. Mehrere Blätter müssen eindeutig zusammengefasst sein.

Die Befristung eines Arbeitsvertrages muss ebenfalls schriftlich erfolgen und unterschrieben sein, sonst ist sie unwirksam. Folge: Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist zustande gekommen.

In allen diesen Fällen schreibt das Gesetz die Schriftform nach dem Bürgerlichem Gesetzbuch vor. Das heißt: Die Urkunde muss von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der



Man muss den Namen unter der Kündigung nicht lesen können.

Foto: Lohse

Parteien grundsätzlich auf derselben Urkunde erfolgen. Die Schriftform-Erfordernis bei Kündigungen, Aufhebungsverträgen und Befristungen ist zwingend. Es kann weder durch Arbeitsvertrag noch durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abbedungen werden.

Die gesetzliche Schriftform besitzt

eine nicht zu unterschätzende Beweisfunktion und dient damit der Rechtssicherheit. Sie besitzt ferner eine Warnfunktion und schützt vor Übereilung.

Bevor eine Kündigung, ein Auflösungsvertrag oder eine Befristung unterschrieben wird, ist es meistens empfehlenswert, sachkundigen Rat

einzuholen. Dies gilt insbesondere wegen der häufigen sozialrechtlichen Folgen einer übereilt geleisteten Unterschrift: In Betracht kommen etwa Anrechnung von Abfindungen, Ruhen von Arbeitslosengeldansprüchen, Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld I und Sanktionen beim Arbeitslosengeld II.